



Statistische Berichte

Ausgegeben im April 2007
ISSN 1610 - 417X

K III 3 - j / 06

**Kriegsopferfürsorge im Lande Bremen
2006**

Statistisches Landesamt Bremen An der Weide 14-16 28195 Bremen



Kriegsopferfürsorge im Lande Bremen
im Jahre 2006

Zeichenerklärung

- = Zahlenwert ist genau null (nichts)
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der betreffenden Übersicht dargestellt werden kann
- . = Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten
- x = Fragestellung nicht zutreffend oder Nachweis nicht sinnvoll
- p = vorläufiger Zahlenwert
- r = berichteter Zahlenwert

Im allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei Summierungen von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben. Die prozentualen Veränderungen errechnen sich aus den absoluten Werten

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361 - 6070
Telefax: (0421) 361 - 6168
E-Mail: bibliothek@statistik.bremen.de
Internet: www.statistik.bremen.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Inhalt

	Seite
Tab.: 1 Ausgaben, Einnahmen und reine Ausgaben der Kriegsopferfürsorge 2006	4
Tab.: 2 Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres 2006	5
Tab.: 3 Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres 2006	5

Vorbemerkung

Es handelt sich um eine zweijährliche Totalerhebung. Zweck der Kriegsopferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger zu treffen.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S.1534).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge.

Auskunftspflichtig sind gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen.

Der überörtliche Träger kann die örtlichen Träger ermächtigen, Auskunft im Rahmen der Aufgaben zu geben, zu deren Durchführung er die örtlichen Träger heranzieht. Der Nachweis soll nach Möglichkeit in der Weise erfolgen, daß aus ihm die Ausgaben/Einnahmen getrennt nach sachlicher Zuständigkeit der örtlichen Träger einerseits und der überörtlichen Träger andererseits ersichtlich sind.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge (Formblatt KOF) werden erfaßt:

- a) die Ausgaben der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte innerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gem. §§ 26 bis 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) in der jeweils geltenden Fassung
- b) die Ausgaben der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gem. § 64 b BVG einschließlich der Ausgaben aufgrund von entsprechenden Leistungen nach den unter a) genannten Gesetzen
- c) die Ausgaben für die den Leistungen der Kriegsopferfürsorge gem. §§ 26 bis 27 d und 64 b BVG entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); sie werden global in einer Fußnote ausgewiesen
- d) die Einnahmen gem. §§ 25 c Abs. 1 und 2, 27 g und 81 a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 Sozialgesetzbuch X (SGB), § 292 Abs. 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a), b) und c) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen gem. §§ 26, 26 b bis 26 e, 27, 27 a, 27 c und 27 d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen gem. § 64 b BVG und nach den unter a), b) und c) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes werden zusammengefaßt nachgewiesen und die Einnahmen nach dem OEG in einer Fußnote global ausgewiesen
- e) Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds
- f) die Zahl der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
- g) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres; die entsprechenden Angaben nach dem OEG werden für f) und g) jeweils in einer Fußnote nachgewiesen.

Allgemeine Erläuterungen

Im allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Ausgaben, Einnahmen und reine Ausgaben der Kriegsopferfürsorge 2006^{1 2}

Gegenstand der Nachweisung	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ³	nach dem SVG ⁴	zusammen (Sp. 1+2)	darunter an Sonderfürsorge- berechtigte nach BVG ⁵	nach dem SVG ⁴	
	1	2	3	4	5	
Ausgaben für ...						
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation	-	-	-	-	-	-
Krankenhilfe	977	-	977	-	-	977
Hilfe zur Pflege	3 337 476	-	3 337 476	18 036	-	3 337 476
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	14 379	-	14 379	-	-	14 379
Altenhilfe	35 006	-	35 006	5 357	-	35 006
Erziehungsbeihilfe	-	7 890	7 890	7 890	-	7 890
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	304 736	-	304 736	7 726	-	304 736
Erholungshilfe	14 584	-	14 584	4 007	-	14 584
Wohnungshilfe	2 441	-	2 441	-	-	2 441
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 394 808	-	1 394 808	67 697	-	1 394 808
Ausgaben insgesamt	5 104 407	7 890	5 112 297	110 713	-	5 112 297
davon Beihilfen	5 104 407	7 890	5 112 297	110 713	-	5 112 297
Darlehen	-	-	-	-	-	-
Einnahmen aus ...						
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungen						1 564 803
Tilgung von Darlehen						5 242
Zinsen von Darlehen						140
Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds						-
Einnahmen insgesamt						1 570 185
Reine Ausgaben						3 542 112

1) Einschl. der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

2) Außerdem wurden 93 292 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht, denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 15514 EUR gegenüberstehen.

3) Einschl. der entsprechenden Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

4) Einschl. der entsprechenden Leistungen nach dem ZDG.

5) Einschl. der entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzes an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Empfänger laufender Leistungen am Endes des Berichtsjahres 2006

Art der Leistungen nach dem BVG	innerhalb				außerhalb	insgesamt (Sp. 3 + 5)
	des Geltungsbereichs der Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG	nach SVG	zusammen (Sp. 1 + 2)	darunter an Sonderfürsorge- berechtigte BVG	nach BVG	
	1	2	3	4	5	
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation	-	-	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	183	-	183	3	-	183
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	17	-	17	-	-	17
Altenhilfe	17	-	17	1	-	17
Erziehungshilfe	-	1	1	1	-	1
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	81	-	81	3	-	81
Hilfe in besonderen Lebenslagen	106	-	106	33	-	106

Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres 2006

Art der Leistungen nach dem BVG	innerhalb				außerhalb	insgesamt (Sp. 3 + 5)
	des Geltungsbereichs der Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG	nach SVG	zusammen (Sp. 1 + 2)	darunter an Sonderfürsorge- berechtigte BVG	nach BVG	
	1	2	3	4	5	
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation	-	-	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	19	-	19	4	-	19
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	-	-	-	-	-	-
Altenhilfe	13	-	13	3	-	13
Erziehungshilfe						
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1	-	1	-	-	1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	9	-	9	-	-	9